



Reglement Schulweg

der Sekundarschule Knonau – Maschwanden – Mettmenstetten

genehmigt mit Beschluss der Schulpflege vom 6. April 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Geltungsbereich	3
4	Verantwortung und Zumutbarkeit Schulweg	3
5	Regeln für die Töffli - Benutzung	4
6	Schulweg SuS aus Herferswil in den Monaten Oktober bis März.....	4
7	Inkrafttreten.....	4

Anhang

Einverständniserklärung Töffli – Benutzung.....	5
---	---

1 Allgemeines

Es ist der Sekundarschule Knonau - Maschwanden - Mettmenstetten (*sek mättmi*) ein grosses Anliegen, dass ihre Schüler und Schülerinnen (SuS) sicher zur Schule kommen und der Schulweg zu einem positiven Erlebnis wird. Der Schulweg bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher wird empfohlen, dass die SuS der *sek mättmi* den Schulweg möglichst selbständig zurücklegen, also zu Fuss, mit dem Velo oder auch mit einem Töffli.

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr/e Kind/er den Schulweg zurücklegen sollen. Die *sek mättmi* hat nur Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne SuS unzumutbar ist.

2 Gesetzliche Grundlagen

Art. 19 und 62 Bundesverfassung: Anspruch auf obligatorischen und unentgeltlichen Grundschulunterricht

§ 8 Absatz 3 Volksschulverordnung: Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

§ 66 Absatz 2 Volksschulverordnung: Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle SuS, die das Schulareal der *sek mättmi* in Mettmenstetten besuchen.

4 Verantwortung und Zumutbarkeit Schulweg

4.1 Die Verantwortung für die SuS auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Es wird folgendes empfohlen:

- Regelmässige Kontrolle des Zustands des Velos (Bremsen, Beleuchtung, Front- und Rückstrahler, Leuchtpedale, Klingel, Schloss)
- Da die *sek mättmi* nicht für auf dem Schulweg verursachte Schäden haftet, sollte darauf geachtet werden, dass die Privathaftpflichtversicherung allfällige Schäden abdeckt.
- Das Tragen eines Velohelms wird dringend empfohlen.

4.2 Die Zumutbarkeit des Schulwegs bestimmt sich nach seiner Länge und der zu überwindenden Höhendifferenz, nach der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution der SuS.

Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse (zum Beispiel bedeutende Höhenunterschiede mit besonders steilen Abschnitten) hinzu, gelten für den Schulweg von SuS der Sekundarstufe in jedem Fall als zumutbar

- bis 45 Minuten bzw. 3000 - 5000 Meter

Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und allgemein anerkannten Richtwerten.

4.3 Auf dem Schulareal der *sek mättmi* stehen überdachte Veloabstellplätze zur Verfügung.

4.4 Können einzelne SuS den Schulweg vorübergehend nicht selbständig bewältigen, sind die Eltern für einen allfällig notwendigen Transport zuständig.

5 Regeln für die Töffli - Benutzung

- 5.1 Obwohl es begrüsst wird, wenn die SuS für den Schulweg das Velo benutzen, wird den SuS, die die Mofaprüfung bestanden haben und somit berechtigt sind, damit zur Schule zu kommen, ein Abstellplatz zu Verfügung gestellt.
- 5.2 Ausschliesslich SuS, die ausserhalb von Mettmenstetten-Dorf wohnen, sind berechtigt, ihr Töffli auf dem Schulareal abzustellen. Das sind im Wesentlichen die SuS aus Knonau, Maschwanden, Rossau, Herferswil, Dachlissen, Grossholz und Grüt.
- 5.3 Diese SuS können - gegen Vorweisung der elterlichen Einverständniserklärung – in der Schulverwaltung der *sek mättmi* eine Vignette beziehen, die gut sichtbar am Töffli befestigt werden muss.
- 5.4 Der Abstellplatz für Töffli ist das «Velohüsli». Dieser Platz ist der einzige, an dem Töfflis auf dem Schulareal abgestellt werden dürfen.
- 5.5 Die Verkehrsregeln sind strikt einzuhalten (Fahrverbotstafeln rund um das Schulhausareal, Tragen eines Schutzhelms, etc.). Töffli fahren auf dem Schulareal ist nicht erlaubt. Unnötiger Lärm und Behinderungen sind zu vermeiden. Nicht korrektes Verhalten kann den Entzug der Vignette zu Folge haben.
- 5.6 Für den Zustand des Töfflis sind die SuS sowie deren Eltern verantwortlich.

6 Schulweg SuS aus Herferswil in den Monaten Oktober bis März

- 6.1 In den Wintermonaten (namentlich zwischen Oktober und März) kann der Schulweg von den SuS aus Herferswil nicht mit dem Velo oder Töffli zurückgelegt werden. Werktags besteht aber eine halbstündliche Busverbindung zwischen Affoltern am Albis und Hausen am Albis. Diese Busverbindung kann in den Wintermonaten von den SuS aus Herferswil für den Schulweg benutzt werden.
- 6.2 Für die Benutzung dieses öffentlichen Verkehrsmittels übernimmt die *sek mättmi* für die SuS aus Herferswil die Kosten für ein ZVV Abonnement für ein bis zwei Zonen für fünf Monate. Die Kostenübernahme erfolgt durch die Übersendung einer entsprechenden SBB-Geschenkkarte an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen SuS.
- 6.3 In Absprache mit der Klassenlehrperson kann der Unterricht am Mittag früher verlassen werden, um rechtzeitig den Bus erreichen zu können.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Schulpflege am 6. April 2021 genehmigt worden und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das mit Schulpflegebeschluss vom 31. Oktober 2016 genehmigte Konzept/Regelung «Schülertransport *sek mättmi*» und alle anderen widersprechenden Regelungen und Richtlinien ausser Kraft gesetzt.



Céline Lingua
Präsidentin



Heidrun Etzold
Leiterin Schulverwaltung



sekundarschule
knonau
maschwanden
mettmenstetten

schulleitung
schulhausstrasse 13
postfach
8932 mettmenstetten

t 044 768 57 30
f 044 768 57 31
schulleitung@sekmaettmi.ch
www.sekmaettmi.ch

Einverständniserklärung Töffli - Benutzung

Wir haben das Reglement «Schulweg» (insbesondere Punkt 5) zur Kenntnis genommen und mit unserem Kind besprochen.

Wir sind damit einverstanden, dass

unser Sohn / unsere Tochter

Klasse

für den Schulweg das Töffli benutzt.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Vignette Nummer:

(wird von Schulverwaltung ergänzt)